

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ST. MARIEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 17. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 8 Verordnung: Hundeabgabeverordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde St. Marien vom 09.12.2025 mit der eine Hundeabgabeverordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., und der §§ 15 bis 17 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, je Hund | € 30,00 |
| b) | für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 50,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabeschuldner ist die Hundehalterin oder der Hundehalter.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- (2) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetz 2024 anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft

Der Bürgermeister:
Walter Lazelsberger